

DER PFLEGEPILOT



Ausgabe 02/2024

INHALT

Aktuelles:	Angehörige	S. 2
	Entlassmanagement- Anschlussversorgung	S. 5
Politik:	Legalisierung der Droge Marihuana_Cannabis	S. 8
Aus der Praxis	Gut vorbereitet in ein Begutachtungsgespräch mit dem medizinischen Dienst gehen	S. 12
Rechtslupe	Steuerpflicht bei erhaltenen Geldern aus Verhinderungspflege	S.14
	Krankenhaustransparenzgesetz	S.16
Wer weiß denn sowas ?	Teilhabe am Leben	S.20
	Mobilität im Alter	S. 24
	Parkausweis ja oder nein	S. 25
In Kürze	Familienfest auf dem Cecilienplatz	S. 28
Allgemeines	Ankündigungen, Termine	S. 29
	Mitgliedsantrag	S. 30

IMPRESSUM

Bitte nicht www.lwp-online.de sondern: www.lwp-online.eu benutzen

Bild: freepik.com

Inhalt: Dipl. Pflegepäd. Ute Brach, Dr. K.-J. Henkel, Monika Baresel und weitere

Verein Leben, Wohnen und Pflege im Alter e.V. Beratungsstützpunkt: Mark Twain
Str. 5, 12627 Berlin Telefon: 030/ 814 549 - 100

info@lwp-online.eu

Redaktionsschluss: 20.06.2024

Rentenzeitanspruch für pflegende Angehörige

Wer einen Pflegebedürftigen pflegt und als Pflegeperson in der Pflegekasse des Pflegebedürftigen gemeldet ist, hat unter bestimmten Umständen Anspruch auf Rentenleistungen. Die Voraussetzungen dafür sind:

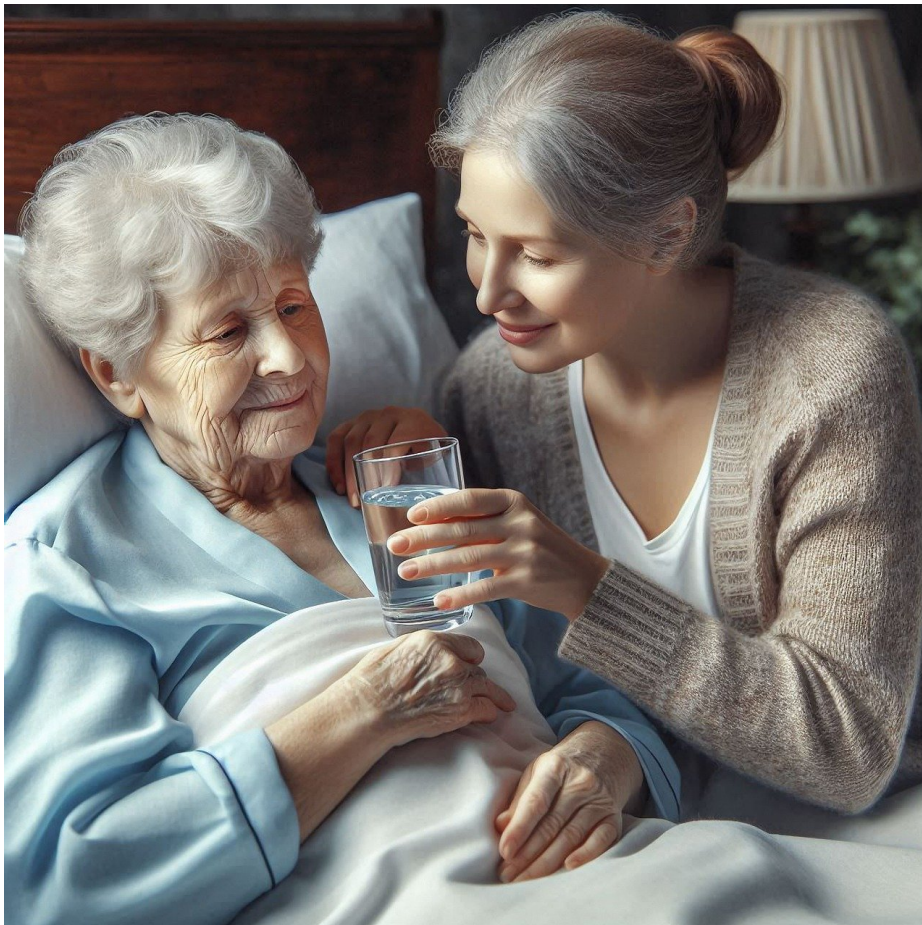
1. Die Pflegezeit beträgt mindestens 10 Stunden pro Woche.
2. Die Pflegeperson ist noch kein Empfänger der Altenrente.
3. Der pflegende Angehörige arbeitet in seiner Haupttätigkeit nicht mehr als 30 Stunden pro Woche.
4. Dem Pflegebedürftigen wurde mindestens der Pflegegrad 2 zugesprochen.

Die Rentenzahlung erfolgt aus dem Pflegekonto des Pflegebedürftigen heraus. Dazu ist es notwendig, dass bei der Pflegekasse des Pflegebedürftigen die Rentenversicherungsnummer des Pflegers (pflegender Angehöriger) hinterlegt ist. In der Regel wird nach Zuspruch eines Pflegegrades dem Pflegebedürftigen das dafür nötige Formular zum Ausfüllen für den Pfleger zugeschickt. Ist der Vordruck ausgefüllt und an die Pflegekasse des Pflegebedürftigen zurückgesandt, beginnen die Zahlungen auf das Rentenkonto des pflegenden Angehörigen.

Die Zahlungen erfolgen unabhängig vom Pflegegeld für den Pflegebedürftigen. Die Zahlungen bedingen allerdings nicht die Möglichkeit für den pflegenden

Angehörigen früher in die Altenrente eintreten zu können. Aber die Zeit, in der pflegende Angehörige für ihre Pflege Rentenpunkte erwerben, gilt als Beitrag. Sie kann also dazu beitragen, schneller die Mindestversicherungszeit für eine Rente zu erreichen. Die Beitragszahlung endet mit dem Bezug einer Vollrente wegen des Alters des Pflegers und der damit verbundenen Erreichung der Regelaltersgrenze.

Gleichzeitig werden für die Dauer eines Erholungsurlaubs der Pflegeperson von bis zu sechs Wochen im Kalenderjahr die Renten- und Arbeitslosenversicherungsbeiträge von der Pflegekasse weitergezahlt. Dadurch bleibt der Rentenanspruch für die Zeit des Urlaubs ungeschmälert bestehen und der Arbeitslosenversicherungsschutz erhalten.



Folgende Rentenbeiträge werden im Jahr 2024 an den pflegenden Angehörigen gezahlt:

Pflegegrad des Pflege- bedürftigen	Art der bezogenen Leistung	Beitragshöhe pro Monat in Euro (West)	Beitragshöhe pro Monat in Euro (Ost)
2	Pflegegeld	177,53	174,01
2	Kombipflegegeld	150,90	147,91
2	Volle ambulante Sachleistungen	124,27	121,81
3	Pflegegeld	282,73	277,13
3	Kombipflegegeld	240,32	235,56
3	Volle ambulante Sachleistungen	197,91	193,99
4	Pflegegeld	460,26	451,14
4	Kombipflegegeld	391,22	383,47
4	Volle ambulante Sachleistungen	322,18	315,80
5	Pflegegeld	657,51	644,49
5	Kombipflegegeld	558,88	547,82
5	Volle ambulante Sachleistungen	460,26	451,14

Zusätzlich ist der pflegende Angehörige während der Leistungszeit unfallversichert. Wer als Pflegeperson einen nahestehenden Menschen in seiner häuslichen Umgebung pflegt, ist beitragsfrei gesetzlich unfallversichert. Erfasst sind dabei die Tätigkeiten, die auch in der Pflegeversicherung selbst als pflegerische Maßnahmen berücksichtigt werden, sowie die Hilfen bei der Haushaltsführung. Ebenso besteht Unfallversicherungsschutz auf dem direkten Hin- und Rückweg zum Ort der Pfl egetätigkeit, wenn die oder der

Pflegebedürftige in einer anderen Wohnung als die Pflegeperson wohnt.

Darüber hinaus erhalten die Pflegepersonen, die aus dem Beruf aussteigt, um sich um eine Pflegebedürftige oder einen Pflegebedürftigen zu kümmern, Zahlungen aus der Pflegeversicherung des Pflegebedürftigen hinsichtlich der Beiträge zur Arbeitslosenversicherung für die gesamte Dauer der Pflege Tätigkeit. Das bedeutet: Die Pflegepersonen verlieren ihren Versicherungsschutz nicht und haben damit – bei Vorliegen der weiteren Voraussetzungen – Anspruch auf Arbeitslosengeld und Leistungen der aktiven Arbeitsförderung, falls ein nahtloser Einstieg in eine Beschäftigung nach Ende der Pflege Tätigkeit nicht gelingt. Gleiches gilt für Personen, die für die Pflege den Leistungsbezug aus der Arbeitslosenversicherung unterbrechen.

Quelle: Bundesgesundheitsministerium.de
--

Margitta Gniza

Strukturiertes Entlassmanagement - das Entlassrezept

Mit dem Entlassrezept, welches in Krankenhäusern weiterhin in Papierform erhältlich ist, soll die Anschlussversorgung mit Arzneimitteln und Hilfsmitteln gesichert werden für Patienten, die aus einem stationären Krankenhausaufenthalt entlassen werden. Grundsätzlich muss hier beachtet werden:

- Die Verordnung muss vom verordnungsberechtigten Arzt unterschrieben sein. Nicht unterschriebene Rezepte darf die Apotheke nicht beliefern.
- Alle Angaben müssen leserlich sein.
- Es dürfen maximal 3 Arzneimittel auf einem Rezept verordnet werden. Arznei- und Hilfsmittel dürfen nicht auf einem Rezept zusammen verordnet werden.
- Nachträgliche Änderungen müssen vom Arzt mit Unterschrift und Datum bestätigt werden (oder es wird eine neue Verordnung ausgestellt).
- Auf dem Vertragsarztstempel muss eine Telefonnummer des Arztes für Rückfragen durch Apotheken angegeben werden. Hier reicht auch die Organisationseinheit des Krankenhauses, die dann aber gut erreichbar sein sollte.
- Ein Entlassrezept darf nur am Tag der Entlassung ausgestellt werden. Verordnungsberechtigt im Entlassmanagement Krankenhaus sind Ärzte mit abgeschlossener Facharztweiterbildung.
- **Für Entlassrezepte ist nur die Verordnung der kleinsten Packungsgröße N1** -(Medikamente für ca. 10 Tage) **erlaubt**. Gibt es keine normierte N1-Packung kann eine Packungseinheit verordnet

werden, die die Größe von N1 nicht überschreitet.

- Ein Entlassrezept ist drei Werktage inklusive dem Ausstellungsdatum gültig. Werktage sind alle Tage von Montag bis einschließlich Samstag. Sonn- und Feiertage werden für die Gültigkeitsdauer nicht eingerechnet.

Ein Entlassrezept über Arzneimittel, Verbandstoffe oder Hilfsmittel ist **Muster 16-Rezept (rosa Rezept)**, das im **Personalienfeld** mit einem rosa Querbalken mit der **Ausschrift „Entlassmanagement“** gekennzeichnet ist und besonderen Kennzeichnungspflichten unterliegt.

Musterrezept:

☐ zahlungsfrei ☒ 2. Oxy-M ☐ noctu ☐ sonstige ☐ Unfall ☐ Arbeitsunfall		Krankenkasse bzw. Kostenträger Krankenkasse Musterstadt		Hilfs- Impf- Spr- Begr- mittel stoff bedarf Pflicht 6 9 8 9		Apotheken-Nummer / IK	
Name, Vorname des Versicherten Lani Müller		geb. am		Zuzahlung		Gesamt-Brutto	
Gabelst. 2. ger Str. 55 54321 Musterstadt				Arzneimittel-Hilfsmittel-Nr.		Faktor Taxe	
Kostenträgerkennung 1122113 3 411		Versicherten-Nr. X99444 4 9		Status 1 4 5		1. Verordnung	
Betriebsstätten-Nr. 752233 6		Arzt-Nr. 444444 7 101		Datum 14.02.18 8		2. Verordnung	
						3. Verordnung	
Rp. (Bitte Leerräume durchstreichen)							
☐ aut idem ☐ aut idem ☐ aut idem ☐ aut idem		Arzneimittel 100 mg retard 20 St. N1 (PZN 12345678)		Vertragsarztstempel Klinik Musterstadt Laubberger Str. 3 54321 Musterstadt BSNR: 752233400 Dr. med. Max Mustermann Facharzt für Allgemeinmedizin Tel. 031 22334400		10	
Bei Arbeitsunfall auszufüllen! Unfalltag		Abgabedatum in der Apotheke		Unterschrift des Arztes Muster 16 (10.2014)		11	
Unfallbetrieb oder Arbeitgebernummer		6		752233400Y			

(Quelle: Internetrecherche bis zum Redaktionsschluss für diesen Artikel)

Ute Brach / Sabine Konschak

Legalisierung von Cannabis: Gesetzeslage, Chancen und Risiken

Gesetzeslage zur Legalisierung von Cannabis

In Deutschland ist die Legalisierung von Cannabis ein komplexes und kontroverses Thema. Bis zum Jahr 2023 war Cannabis hauptsächlich für medizinische Zwecke legalisiert, nachdem das Gesetz zur Änderung betäubungsmittelrechtlicher und anderer Vorschriften im Jahr 2017 in Kraft trat. Dieses Gesetz erlaubte es Ärzten, schwer kranken Patienten Cannabis-Arzneimittel zu verschreiben. Der Besitz und der Anbau von Cannabis für den Freizeitgebrauch bleiben jedoch illegal.

Die Bundesregierung plante jedoch, den Freizeitkonsum von Cannabis zu entkriminalisieren und den kontrollierten Verkauf in lizenzierten Geschäften zu erlauben. Diese geplante Gesetzesänderung zielt darauf ab, den Schwarzmarkt einzudämmen, die Produktqualität zu kontrollieren und Steuereinnahmen zu generieren.

Das Gesetz wurde am 23. Februar 2024 durch den Deutschen Bundestag erlassen.

Chancen der Legalisierung

1. **Wirtschaftliche Vorteile:** Durch die Legalisierung von Cannabis könnte der Staat erhebliche Steuereinnahmen erzielen. Dies wäre vergleichbar mit den Einnahmen aus Alkohol- und Tabaksteuern. Der Markt für Cannabisprodukte könnte zahlreiche

Arbeitsplätze schaffen und das Wirtschaftswachstum fördern.

2. **Bekämpfung des Schwarzmarkts:** Eine regulierte und legale Cannabisindustrie könnte den illegalen Handel reduzieren. Konsumenten hätten Zugang zu sicheren und kontrollierten Produkten, was die Gesundheit der Bevölkerung schützen könnte.
3. **Medizinische Vorteile:** Die Legalisierung könnte die Forschung und Entwicklung von medizinischen Cannabisprodukten fördern. Dies könnte zu neuen Behandlungsmöglichkeiten für verschiedene Krankheiten und Zustände führen.
4. **Entlastung der Strafverfolgung:** Durch die Entkriminalisierung des Besitzes und Konsums von Cannabis könnte die Polizei und Justiz entlastet werden, was Ressourcen für die Bekämpfung schwererer Verbrechen freisetzt.

Risiken der Legalisierung

1. **Gesundheitsrisiken:** Der Freizeitkonsum von Cannabis birgt gesundheitliche Risiken, insbesondere bei regelmäßigem Konsum. Dazu gehören psychische Erkrankungen wie Schizophrenie und Abhängigkeit sowie körperliche Schäden wie Lungenerkrankungen bei Rauchern.
2. **Jugendschutz:** Ein großes Anliegen ist der Schutz von Jugendlichen vor Cannabis. Der Zugang zu Marihuana könnte bei unzureichender Regulierung zu einem erhöhten Konsum bei Minderjährigen führen, was negative Auswirkungen auf ihre Entwicklung haben könnte.
3. **Verkehrssicherheit:** Der Konsum von Cannabis kann die Fahrtüchtigkeit beeinträchtigen. Es besteht

das Risiko, dass durch den Konsum von Cannabis mehr Unfälle im Straßenverkehr verursacht werden.

4. **Soziale Akzeptanz:** Eine Legalisierung könnte zu einer höheren gesellschaftlichen Akzeptanz des Cannabiskonsums führen, was langfristig zu einem Anstieg des Konsums und der damit verbundenen Probleme führen könnte.

Sachliches Fazit

Die Legalisierung von Cannabis birgt sowohl Chancen als auch Risiken. Während die wirtschaftlichen und sozialen Vorteile nicht zu unterschätzen sind, müssen auch die potenziellen gesundheitlichen und gesellschaftlichen Risiken sorgfältig abgewogen werden. Es bleibt abzuwarten, wie sich die rechtliche Lage und die gesellschaftliche Akzeptanz von Cannabis in den kommenden Jahren entwickeln wird.

Kommentar Ute Brach

Die neue Gesetzgebung unseres Bundesgesundheitsministers Prof. Dr. Lauterbach gibt mir sehr zu denken. Aus meinem medizinischen background heraus kann ich dieses Gesetz nicht nachvollziehen! Den ausgelobten Chancen der Legalisierung kann ich nur in wirtschaftlicher Hinsicht folgen. Deutschland braucht Geld! Aber als wenn wir sonst keine Sorgen hätten...- hier schaffen wir neue! Ich wage zu bezweifeln, dass damit ein Schutz der Jugendlichen gelingt. Auch ist für mich völlig unklar, wie hier die Kontrollen sichergestellt werden sollen. In meinem Geist versuche ich es gerade anhand einer Familie, in der Vater und Mutter eines minderjährigen

Kindes bereits abhängig sind, zu durchdenken. Mal ganz davon abgesehen, dass per Rechtslage die Durchsuchung einer Wohnung ohne begründeten Verdacht auf eine Straftat in Deutschland nicht möglich ist, werden in solchen Familien wohl die Drogen auf dem Wohnzimmertisch liegen. Wie soll da der Schutz des Kindes gewährleistet werden?? Auch wenn wir genügend Personal für die Kontrollen dieses Gesetzes hätten, ist hier automatisch durch eine andere Gesetzeslage der Schutz ausgehebelt! So kann man die Entlastung der Strafverfolgung natürlich als Chance wegargumentieren.

Ich könnte hier noch viele weitere Beispiele anführen, aber ich frage mich inzwischen, wo sind wir mit der Gesundheitsvorsorge hingeraten!

Herr Professor Lauterbach, ich kann Sie nicht mehr verstehen! Geldnot im Staatssäckel hin oder her, aber die nächsten Generationen unseres Landes zu verderben, das geht in meinen Augen zu weit!



Bedeutung: Als Marihuana (Gras) bezeichnet man die getrockneten Blütenblätter, Stängel und Blätter der Pflanze. Unter Haschisch (Dope, Shit, Piece) versteht man das getrocknete Harz aus den Drüsenhaaren

der weiblichen Pflanze.

Vorstand / Ute Brach

Gut vorbereitet in ein Begutachtungsgespräch mit dem medizinischen Dienst gehen!

Auch wenn man es nicht wahrhaben möchte, stellt sich doch irgendwann die Frage nach der Beantragung eines Pflegegrades. Wir wissen natürlich, dass die Entscheidung auf Beantragung von Leistung aus der Pflegekasse vielen sehr schwer fällt. Nicht nur der seelische „Hemmschuh“ spielt hier eine Rolle, sondern häufig auch die Frage nach der Erfüllung der Voraussetzungen.

Hierbei können wir Menschen gut helfen. Unser Expertenteam ist in der Lage sowohl den Antrag für und mit Ihnen zu erstellen, als auch einzuschätzen, ob die Voraussetzung zum Erreichen eines Pflegegrades gegeben ist. Gerne beraten wir Sie hierbei und zeigen Ihnen auf, wie und was nach der Beantragung bei Ihrer Pflegekasse auf Sie zukommt. Wir besprechen mit Ihnen jeden Schritt und nehmen Ihnen die Angst vor der Begutachtung durch den medizinischen Dienst!

Weiterhin geben wir auch Menschen, welche bereits einen Pflegegrad besitzen, Unterstützung bei dem Verschlimmerungsantrag. Hierfür macht es sich am besten, das Beratungsgespräch nach § 37/ 3 zu suchen und innerhalb diesem alles Weitere zu besprechen. Dazu können Sie mit uns einen Termin vereinbaren und wir führen dann dieses Gespräch in Ihrer Häuslichkeit mit Ihnen zusammen durch. Darin wägen wir auch ab, ob ein Höherstufungsantrag wirklich Sinn macht. Wenn

ja, werden wir als Pflegeexperten bereits eine Höherstufung empfehlen, auf die Sie sich dann auch berufen können.

Ob Erstantrag oder Verschlimmerungsantrag, sollten Sie einen negativen Bescheid erhalten (Ablehnung auf (mehr) Leistungen), werden wir Sie natürlich kostenfrei im Widerspruch begleiten, wenn wir selber schon im Vorfeld der Meinung waren, dass Ihnen Leistung bzw. mehr Leistung zustehen würde.



Also seien Sie mutig, rufen Sie uns an, wir unterstützen Sie gern!

Wie ist die Rechtsgrundlage bei der Steuerpflicht bei erhaltenen Geldern aus der Verhinderungspflege

Die Rechtsgrundlage zur Steuerpflicht bei erhaltenen Geldern aus der Verhinderungspflege ergibt sich aus den Bestimmungen des deutschen Steuerrechts und des Sozialgesetzbuches. Hier sind die wesentlichen Aspekte zusammengefasst:

Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI)

Verhinderungspflege ist eine Leistung der Pflegeversicherung nach § 39 SGB XI, die pflegenden Angehörigen zur Verfügung steht, wenn diese vorübergehend an der Pflege gehindert sind (z.B. durch Krankheit oder Urlaub). Die Pflegekasse übernimmt dabei die Kosten einer Ersatzpflege.

Steuerpflicht bei erhaltenen Geldern aus der Verhinderungspflege

Die Gelder aus der Verhinderungspflege (§ 39 SGB XI) sind steuerlich relevant. Grundsätzlich sind diese Zahlungen steuerfrei, solange sie als Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Pflegeleistungen, z. B. wenn der Nachbar das übernimmt, gezahlt werden und die gesetzlichen Höchstgrenzen nicht überschreiten.

Steuerliche Regelungen:

1. Steuerfreibeträge:

- Pflegegeld, das direkt an pflegende Angehörige gezahlt wird, ist in der Regel steuerfrei.
- Verhinderungspflege bis zu einer Höhe von 2.418 Euro (bzw. 2.400 Euro bis 2021) pro Kalenderjahr ist steuerfrei, wenn sie als Aufwandsentschädigung für ehrenamtliche Tätigkeit gezahlt wird und keine professionelle Pflege gegen Entgelt vorliegt.

2. Ehrenamtspauschale:

- Für ehrenamtliche Pflegekräfte kann die Ehrenamtspauschale (3000,- Euro pro Jahr) in Anspruch genommen werden, die steuerfrei ist (über Vereine!).
- Wenn die Verhinderungspflege über die Ehrenamtspauschale hinausgeht, müssen die zusätzlichen Beträge als Einkommen versteuert werden.

3. Nachweispflichten:

- Die empfangenen Gelder müssen als Einnahmen aus sonstigen Leistungen in der Steuererklärung angegeben werden, wenn sie die steuerfreien Beträge überschreiten.
- Belege und Nachweise für die empfangenen Leistungen und Ausgaben sollten sorgfältig aufbewahrt werden.

Praktische Umsetzung

1. Angabe in der Steuererklärung:

- Beträge, die über die Ehrenamtspauschale hinausgehen, sind in der Steuererklärung unter

„Einkünfte aus sonstigen Leistungen“ zu deklarieren.

2. Belege und Nachweise:

- Es ist wichtig, alle Belege und Nachweise zu den erhaltenen Geldern und den tatsächlichen Aufwendungen für die Ersatzpflege aufzubewahren und auf Anfrage des Finanzamts vorzulegen.

Fazit

Gelder aus der Verhinderungspflege sind grundsätzlich steuerfrei, solange sie innerhalb der gesetzlichen Freibeträge bleiben. Bei Überschreitung dieser Freibeträge sind die zusätzlichen Beträge steuerpflichtig und müssen in der Steuererklärung angegeben werden. Eine sorgfältige Dokumentation und Nachweisführung sind hierbei essenziell, um steuerliche Nachteile zu vermeiden.

Meike Steiner

Krankenhaustransparenzgesetz

Zentrales Ziel des seit Ende März in Kraft getretenen Krankenhaustransparenzgesetzes ist die Einführung eines Transparenzverzeichnisses, in dem sich die Bevölkerung über Leistungen und Qualität aller Krankenhäuser informieren und diese miteinander vergleichen kann. Wie Bundesgesundheitsminister Lauterbach mitteilte, sollte das

Krankenhausverzeichnis zum 01.05.2024 im Internet veröffentlicht werden. Dies steht allerdings aktuell noch aus.

Das Verzeichnis soll für jeden Krankenhausstandort allgemeinverständliche Informationen insbesondere zum Leistungsangebot, zur personellen Ausstattung und zu Qualitätsdaten enthalten und zudem fortlaufend aktualisiert werden.

Das Leistungsangebot an den einzelnen Krankenhausstandorten soll dabei nach den 65 Leistungsgruppen differenziert dargestellt werden, auf die sich Bund und Länder in ihren Eckpunkten geeinigt haben. Ausgehend von der Anzahl der vorgehaltenen Leistungsgruppen wird jeder Krankenhausstandort einer bundeseinheitlichen Versorgungsstufe (Level) zugeordnet. Damit können Krankenhäuser nur die Leistungen erbringen, für die sie personell und technisch ausgestattet sind. Dies soll die Patientensicherheit verbessern und die personellen und finanziellen Ressourcen in der Versorgung bündeln.

Mit dem Gesetz werden alle Krankenhäuser gesetzlich verpflichtet, künftig auch Angaben zum beschäftigten ärztlichen Personal und zu den Leistungsgruppen standortbezogen an das Institut für Entgeltsystem im Krankenhaus (InEK) zu übermitteln.

Auf Basis dieser gemeldeten Daten nimmt das InEK eine Leistungsgruppenzuordnung vor und weist den Krankenhausstandorten Level zu. Die Level werden im Gesetz wie folgt abgegrenzt:

- Level 3-Krankenhäuser (mindestens fünf internistische Leistungsgruppen, mindestens fünf chirurgische Leistungsgruppen, die Leistungsgruppe Intensivmedizin, die Leistungsgruppe Notfallmedizin sowie zusätzlich acht weitere Leistungsgruppen)
- Level 2-Krankenhäuser (mindestens zwei internistische Leistungsgruppen, mindestens zwei chirurgische Leistungsgruppen, die Leistungsgruppe Intensivmedizin, die Leistungsgruppe Notfallmedizin sowie zusätzlich drei weitere Leistungsgruppen)
- Level 1 n-Krankenhäuser (mindestens die Leistungsgruppe Allgemeine Innere Medizin, die Leistungsgruppe Allgemeine Chirurgie, die Leistungsgruppe Intensivmedizin sowie die Leistungsgruppe Notfallmedizin)
- Level F-Krankenhäuser (Fachkliniken)
- Level 1 i-Krankenhäuser (sektorenübergreifende Versorger, die regelhaft keine Notfallmedizin erbringen),

Das InEK übermittelt diese Daten an das Institut für Qualitätssicherung und Transparenz im Gesundheitswesen (IQTiG), das diese Daten mit den Qualitätssicherungsdaten zusammenführt und das Verzeichnis veröffentlicht.

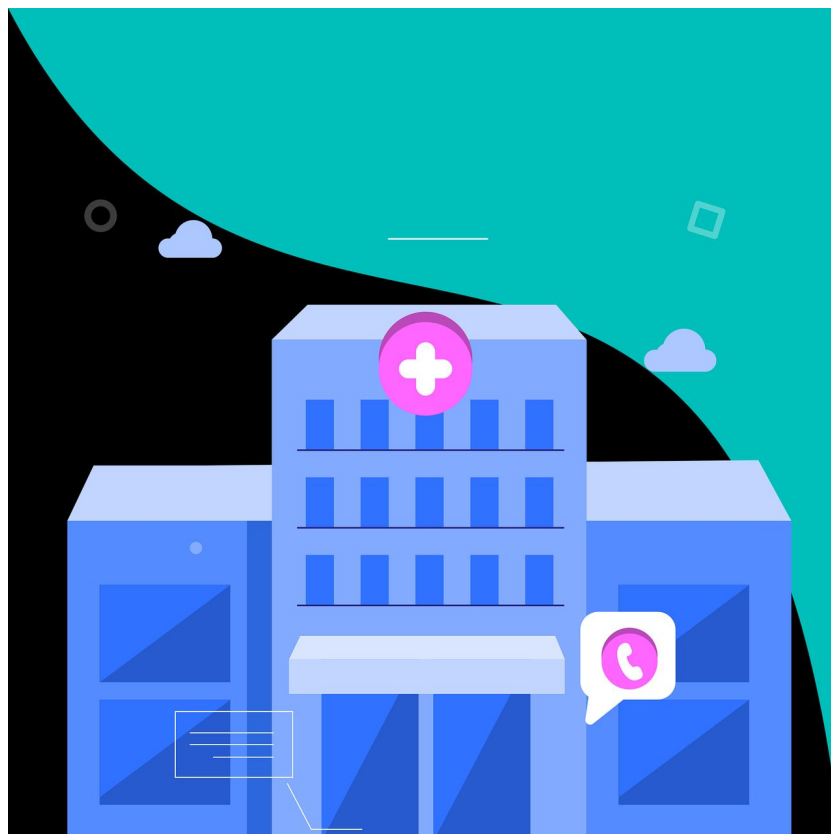
Zudem soll darüber hinaus ab Oktober 2024 die Fallzahl der für Patienten besonders relevanten erbrachten Leistungen, die das InEK im Einvernehmen mit dem IQTIG bestimmt, veröffentlicht werden.

Weiter sollen zusätzliche Daten über das Verzeichnis veröffentlicht werden, z. B. Informationen über Qualitätssiegel und Zertifikate, wie beispielsweise zertifizierte Krebszentren, die jeweiligen Notfallstufen

des Gemeinsamen Bundesausschusses und die Erfüllung der vom G-BA beschlossenen Mindestmengen, Informationen über beschäftigte Hebammen im Kreißsaal sowie auf den bettenführenden Stationen.

Die Patienten sollen sich so einen umfassenden Überblick über die Fachkompetenzen der in einem Krankenhaus beschäftigten Ärztinnen und Ärzte verschaffen können. Das IQTIG soll auch Bewertungen zu den Informationen vornehmen (z. B. welchen Einfluss die personelle Ausstattung weiterer im Krankenhaus tätiger Gesundheitsberufe und der jeweilige Anteil von Leiharbeit von Ärzten und Pflegepersonal auf die Qualität der Versorgung hat).

Es ist davon auszugehen, dass das Krankenhausverzeichnis bald veröffentlicht wird. In Veröffentlichungen wird dieses auch **Bundes-Klinik-Atlas** oder **Krankenhaus-Atlas** genannt.



Einsamkeit und Teilhabe am gesellschaftlichen Leben

Einsamkeit im Alter ist ein ernstes und leider auch häufiges Problem. Viele ältere Menschen leben allein und manchmal auch fernab von der eigenen Familie, die dann möglicherweise wegen Schule, Beruf oder räumlicher Distanz nur wenige Male im Jahr zu Besuch kommt – etwa nur zu bestimmten Anlässen wie Geburtstag oder Weihnachten. Das Gefühl, nicht mehr gebraucht zu werden, nichts mit sich und seiner Zeit anfangen zu können und überhaupt von der Welt vergessen worden zu sein, kommt auf.

Gerade in der heutigen Zeit gibt es jedoch viele kreative Möglichkeiten, neue Kontakte zu knüpfen und sich Netzwerken und Communitys von Gleichgesinnten anzuschließen – auch im Seniorenalter. Im Folgenden geben wir Ihnen Tipps und Anregungen, wie Sie der Einsamkeit den Rücken kehren und sich so ein großes Stück Lebensqualität zurückholen können.

Tipps gegen Einsamkeit

- **Kontakt mit der Familie intensivieren**

Der wohl naheliegendste Tipp: Beleben Sie den Kontakt zu Ihrer Familie. Regelmäßige Anrufe und Besuche können beiden Seiten guttun – nicht nur Ihnen. Zudem gibt es eventuell Möglichkeiten, sich gegenseitig zu helfen. Sie könnten beispielsweise anbieten, hin und wieder auf die Enkelkinder aufzupassen und im Gegenzug selbst gelegentlich Unterstützung erhalten. Gegebenenfalls kann ein Umzug in die Nähe der Familie zu mehr Austausch

führen.

- **Soziale Angebote für Senioren nutzen**

Mittlerweile gibt es zahlreiche soziale Angebote speziell für die ältere Generation. Das Spektrum ist vielfältig und reicht von Senioren-Partys und Tanzveranstaltungen über Kaffeetreffen und Spieleabende bis hin zu gemeinsamen Reisen. Die Anbieter sind meist gemeinnützige Organisationen, Seniorenvereine und -zentren sowie Kirchengemeinden. Zu finden sind sie etwa auf Seniorenportalen sowie auf den Websites von Seniorenvereinen, Kirchengemeinden oder Wohlfahrtsorganisationen.

- **Allgemeine Freizeitangebote nutzen**

Das Wichtigste ist, dass Sie aktiv bleiben und sich stets nach spannenden und erfüllenden Beschäftigungsmöglichkeiten umschauen, bei denen Sie andere Menschen kennenlernen (z.B. in den Begegnungsstätten im Stadtbezirk).

- **Andere Senioren über Sportkurse kennenlernen**

Nehmen Sie an Sportkursen für Senioren teil. Auf diese Weise können Sie nicht nur andere Menschen aus Ihrer Altersgruppe kennenlernen, sondern auch Ihre Gesundheit und Ihr körperliches Wohlbefinden stärken.

Seniorengymnastik, oft auch als Mobilisationstraining bezeichnet, senkt das Risiko physischer sowie psychischer Erkrankungen, fördert die Mobilität und dient der [Sturzprophylaxe](#).

Die Kurse werden unter anderem von Volkshochschulen, Sportvereinen und Fitnessstudios angeboten.

Gut zu wissen: Die Krankenkassen sind verpflichtet, Ihnen pro Jahr mindestens zwei sogenannte Gesundheitskurse, auch als Präventionskurse bezeichnet, zu bezuschussen. Voraussetzung ist, dass die Kurse von der Kasse anerkannt sind oder von ihr selbst angeboten werden. Informieren Sie

sich dazu auf der Website Ihrer Krankenkasse oder fragen Sie direkt per Telefon oder E-Mail nach.

- **Kontakte über soziale Netzwerke knüpfen**

Soziale Netzwerke bieten eine besonders einfache und bequeme Möglichkeit, mit anderen Menschen in Kontakt zu treten. Eventuell könnten Sie in Facebook und Co. sogar Freunde und Bekanntschaften von früher wiederfinden. Zudem gibt es inzwischen spezielle Netzwerkseiten, die an die Bedürfnisse älterer Bürgerinnen und Bürger angepasst sind. Dazu zählt zum Beispiel die Online-Community für Menschen ab 60 *Feierabend.de*, bei der sich die Nutzerinnen und Nutzer nicht nur online austauschen, sondern sich auch zum persönlichen Kennenlernen auf selbst organisierten Seniorentreffs verabreden. Andere bekannte Online-Netzwerke für ältere Menschen sind etwa *Forum für Senioren* und *Herbstzeit.de*.

- **Haustier anschaffen**

Holen Sie sich einen vierbeinigen oder gefiederten Freund nach Hause. Ob ein putziges Meerschweinchen, eine verschmuste Katze oder ein lieber Hund, der sich immer „tierisch“ über Frauchens oder Herrchens Aufmerksamkeit freut – ein Haustier füllt das Zuhause immer mit Leben und Wärme. Diverse Studien haben bereits belegt, dass Haustiere glücklich machen und gerade bei Einsamkeit sehr zu empfehlen sind.

- **In einer Gemeinschaft statt allein und zurückgezogen wohnen**

Senioren-WGs, Service-Wohnanlagen, Seniorenresidenzen und natürlich das klassische Altenheim – das sind nur einige gängige Beispiele für gemeinschaftliche Wohnformen für ältere Menschen. Diese bieten Senioren eine einfache Möglichkeit, aus der Einsamkeit und Isolation

herauszukommen und gegebenenfalls auch pflegerische oder sonstige Unterstützung zu erhalten.

Neben den genannten Wohnformen gibt es mittlerweile auch eine ganze Reihe alternativer altersgerechter Wohnmodelle, die sehr unterschiedlichen Bedürfnissen gerecht werden. Das Spektrum reicht von sogenannten Mehrgenerationen-Wohnhäusern, in denen Jung und Alt gemeinschaftlich leben, bis hin zu Wohnprojekten für spezielle Gruppen, wie etwa schwule Senioren oder lesbische Seniorinnen.

Vielleicht ist gemeinschaftliches Wohnen das Richtige für Sie. Warum nicht zum Beispiel in eine Senioren-WG umziehen oder gar selbst eine gründen? Ein gemeinsames Zuhause mit Gleichgesinnten bewohnen, mit denen Sie etwa lustige Spieleabende veranstalten, zusammen kochen und sich gegenseitig im Alltag unterstützen – so könnte mit ein bisschen Initiative und Glück Ihr neues Leben aussehen. Hinzu kommt: Sie teilen sich die Hausarbeiten und Mietkosten mit Ihren Mitbewohnern und sparen zusammen Geld und Kräfte.

- **Telefonseelsorge und Silbernetz**

Falls Sie sofort mit jemandem über Ihre Sorgen, Ängste oder Trauer sprechen möchten und der Leidensdruck nur noch schwer oder gar nicht zu ertragen ist, dann kontaktieren Sie die [Telefonseelsorge](#). Sie können direkt anrufen (0800 / 111 0 111, 0800 / 111 0 222), eine E-Mail schreiben oder per Chat kommunizieren.

Möchten Sie hingegen mit jemandem über alle möglichen Themen plaudern, können Sie die Hotline von Silbernetz (0800 4 70 80 90) nutzen. Diese ist kostenfrei und täglich von 8 bis 22 Uhr geschaltet. Zum Service gehört auch, dass die Anruferinnen und Anrufer Informationen zu sozialen Angeboten in ihrer Nähe erhalten und angeregt werden, diese wahrzunehmen.

Mobilität im Alter

ist wichtig, nicht nur für die körperliche, sondern auch geistige Gesundheit.

Senioren, die sich körperlich fit halten, leiden seltener an Depressionen oder Herz-Kreislauf-Erkrankungen. Gute Sportarten im Alter sind beispielsweise Schwimmen, Nordic Walking, Tanzen und Joga.

Wenn sich ein Muskel nicht ausreichend entspannen und dehnen kann, schränkt das die Mobilität ein.

Jeder Mensch bewegt sich durch Muskelanspannung (aktive Beweglichkeit) und unter Einsatz des Körpergewichts (passive Beweglichkeit). Die aktive Beweglichkeit erfolgt also in einem oder mehreren Gelenken.

Mobilisierung ist demzufolge die aktive Unterstützung dieser Bewegungen durch Übungen (manchmal in der Lieblingszeitung zu finden) oder durch/mit Hilfsmitteln.

Bleiben Sie nicht stundenlang auf dem Stuhl oder Sessel sitzen. Mobilisieren Sie Ihre Gelenke, es geht auch morgens im Bett (keiner sieht zu!)! Wechseln Sie Sitz-, Steh- und Gehübungen – je nach Ihren Fähigkeiten.

Was ist das Gegenteil von Mobilität?

Das Gegenteil von Mobilität ist **Starrheit**! Starrheit meint die Weigerung, einen Standort aufzugeben, sich zu wandeln, sich zu verändern. Starrheit ist Unbeweglichkeit.



Was verstehen wir aber unter geistiger Mobilität?

Geistige Mobilität heißt auch: **Anpassungsfähigkeit!**

Natürlich sinkt sie im Alter deutlich, doch geistig mobil zu sein ist eben nicht dasselbe, wie eine Sprache lernen, sondern eher eine Form der Anpassungsfähigkeit.

„Für jeden Menschen bedeutet Mobilität **die Möglichkeit der gesellschaftlichen und sozialen Teilhabe.**“

Ute Brach

Parkausweis ja oder nein? – blau oder orange?

Die Einschränkung an den unteren Extremitäten und der damit verbundenen Mühen beim Laufen führt unweigerlich zu der Überlegung, ob es eine staatliche Erleichterung in der Öffentlichkeit gibt. ...und schon fällt einem der blaue Parkausweis ein mit der schönen Möglichkeit des Parkens auf den Behindertenparkplätzen.

Bei unseren Beratungen wird häufig die Frage nach der Beantragung gestellt und nicht selten müssen wir die Hoffnung auf Beantragungserfolg zerstören. Deshalb möchten wir die Gelegenheit hier nutzen, um über die Parkausweise aufzuklären.

Es werden 2 Arten von Parkausweisen unterschieden, welche an der Farbe erkennbar sind.

→ Wo kann ich diese beantragen? -beim Straßenverkehrsamt am Wohnort (bzw. für Berlin im Stadtbezirk)

→ benötigte Unterlagen:

- unterschriebenes Antragsformular
- Passfoto
- Schwerbehindertenausweis mit dem entsprechenden Merkzeichen
- Kopie des Bescheids über die Anerkennung dieser Merkzeichen
- Gleichstellungsbescheinigung

→ Voraussetzungen für den **blauen** Parkausweis:

- Merkzeichen aG (außergewöhnliche Gehbehinderung) auf dem Schwerbehindertenausweis
- Merkzeichen BL (blind)
- Bds. Amelie (fehlen der Extremitäten); Phokomelie (flossenartiges Aussehen der Extremitäten) oder vergleichbare Behinderung



Es handelt sich bei dem **blauen** Parkausweis um den EU-Parkausweis, welcher in sämtlichen EU-Ländern Gültigkeit besitzt. Besitzer dürfen auf öffentlichen Behindertenparkplätzen parken und haben auch alle Rechte eines orangen Parkausweisinhaber!

→ Voraussetzung für den **orangenen** Parkausweis:

- Merkzeichen G und B und 80 Grad der Behinderung der unteren Extremitäten oder der Lendenwirbelsäule bei gleichzeitiger Geheinschränkung
- GdB von 50 oder mehr wegen Erkrankung des Herzens oder der Atemwege
- Bei Morbus Crohn sowie einem GdB von mind. 60
- Bei Colitis Ulcerosa sowie mind. einem GdB von 60

- Bei künstl. Darmausgang und gleichzeitiger künstl. Harnableitung und einem GdB von 70



Der **orange** Parkausweis gilt nur in Deutschland!
Hinsichtlich der Rechte ist dieser zusätzlich eingeschränkt. Besitzer dieses Parkausweises dürfen:

- Im eingeschränkten Halteverbot parken
- Im Zonen-Halteverbot und auf Anwohnerparkplätzen (bis zu 3 h mit Parkscheibe)
- In Fußgängerzonen während der Ladezeit
- In verkehrsberuhigten Bereichen, wenn die Durchfahrt nicht behindert wird
- An Parkuhren und auf gebührenpflichtigen Parkplätzen ohne Gebühren
- auf evtl. privaten Behindertenparkplätzen (Achtung: Parkplatzordnung beachten)

➔ Für beide Arten von Parkausweisen muss die behinderte Person selber keinen Führerschein oder über ein Fahrzeug verfügen. Es reicht aus, dass diese Person mit einem Kraftfahrzeug auf einen Behindertenparkplatz angewiesen ist!



Großes Familienfest auf dem Cecilienplatz

Am 11. Mai dieses Jahres fand das Familienfest auf dem Cecilienplatz in Berlin in alter Tradition statt. Das Zentrum mit Fahrgeschäften und einer großen Bühne wurde umrahmt von vielen Informationsständen, bei denen sich Familien – jung und alt - über Angebote innerhalb des Kietz informieren.

Wir waren auch mit einem Aufklärungsstand dabei und waren begeistert von der Organisation durch das CDU-Büro Herrmann, des hohen Interesses an unserem Verein und seinen Inhalten sowie der sehr friedlichen und ausgelassenen Stimmung.

Bis auf kleine Auszeiten hatten wir den ganzen Zeitraum über viel Aufklärungsarbeit und Beratung zu leisten. Diese für uns erfreuliche Resonanz zeigt uns einerseits den hohen Aufklärungsbedarf und andererseits ist es für uns der Ansporn, auch in Zukunft unsere Leistungen anzubieten und im Umfang auszuweiten.



1. Tag der offenen Tür- Beratungszentrum

Das Beratungszentrum öffnet auch dieses Jahr für alle Ratsuchenden einen ganzen Tag lag seine Pforten.

Wir freuen uns auf Ihren Besuch am:

20. September 2024 in der Zeit von 11.00-17.00 Uhr
Ort: Mark-Twain-Str. 5, 12627 Berlin

2. Öffnungszeiten des Beratungszentrums:

Montag und Mittwoch von 10.00- 13.00 Uhr

Dienstag geschlossen, da

Hausbesuchstag

Donnerstag von 14.00- 17.00 Uhr

Freitag nach Vereinbarung

3. **Neue** Telefonzeiten:

Montag und Mittwoch von 10.00- 15.00 Uhr

Dienstag von 12.00 – 15.00 Uhr

Donnerstag von 12.00 – 17.00 Uhr

Ankündigung für unsere Vereinsmitglieder:

Die Einzugs-Termine der Mitgliedsbeiträge für das Kalenderjahr
2024

01.Juli 2024 Halbjahres und Quartals-Zahler

01.Oktober 2024 Quartals-Zahler

ANTRAG AUF MITGLIEDSCHAFT

Im Verein Leben, Wohnen und Pflege im Alter e. V. (gemeinnütziger Verein)
Irmastraße 16, 12683 Berlin

Titel		Telefon	
Name		Email	
Vorname		Beruf	
Geburtsdatum		jetzige Tätigkeit	
Straße, Nr.		☐ angestellt	☐ selbstständig
PLZ, Ort		☐ sonstiges	

Mir ist bekannt, dass unwahre Angaben zum Ausschluss führen können.
Die Erfassung der Daten unterliegt dem Datenschutzgesetz.

Die Aufnahmegebühr beträgt einmalig 15,00 € und wird mit dem ersten Beitrag erhoben.
Der einfache monatliche Mitgliedsbeitrag beträgt im Einzugsverfahren 4,00 €.

Ich möchte aktiv im Verein mitarbeiten: ☐ Ja ☐ Nein

Mit meiner Unterschrift erkenne ich die Satzung (www.lwp-online.eu/downloads/satzung) und die Datenschutzvereinbarung (www.lwp-online.eu/datenschutz) des Vereins Leben, Wohnen und Pflege im Alter e.V. an.

Datum, Ort		Unterschrift	
------------	----------------------	--------------	----------------------

Einzugsermächtigung/SEPA-Mandat

IBAN **D E**

BIC		Kontoinhaber	
-----	----------------------	--------------	----------------------

Ich erkläre mich damit einverstanden, dass einmalig die Aufnahmegebühr und laufend der Mitgliedsbeitrag von meinem Konto: ☐ jährlich ☐ halbjährlich ☐ vierteljährlich

Dieses SEPA-Mandat kann jederzeit formlos schriftlich widerrufen werden.

Datum, Ort		Unterschrift	
------------	----------------------	--------------	----------------------